

Übersichtstabelle:

Quelle: Prof. Gerhard Trabert

Gesundheitsversorgung von:	Möglichkeiten	Grenzen / Defizite
Kontingentflüchtlinge (Verpflichtungserklärungs- konzept)	<ul style="list-style-type: none"> Aufnehmende Bundesländer zahlen die Krankenversicherungsbeiträge. 	<ul style="list-style-type: none"> Derzeit werden Kontingentflüchtlinge nur in einigen wenigen Bundesländern von Seiten der Länderbehörden krankenversichert. Die Behandlungskosten Erstattung bzw. die Bezahlung der Krankenkassenbeiträge muss die Person übernehmen die die Verpflichtungserklärung unterzeichnet hat. Dies übersteigt sehr häufig die finanziellen Kapazitäten der Betroffenen.
Asylbewerber*innen	<ul style="list-style-type: none"> Die Medizinische Versorgung erfolgt über die §§ 4 und 6 im AsylbLG. Krankenversicherungschipkarte in einigen Kommunen/Stadtstaaten. 	<ul style="list-style-type: none"> Leistungseinschränkungen und strittige Fälle in Bezug auf Kostenübernahme. Krankenbehandlungsscheine werden durch fachfremdes, nicht-medizinisches Personal ausgestellt. Bürokratische Wege verzögern den Behandlungsbeginn. Fehlende Psychotherapeut*innen und Dolmetscher*innen bei hoher Anzahl traumatisierter Menschen. Aufenthaltsrechtliche Lebensbedingungen können zu weiteren traumatischen Belastungsstörungen führen.
Menschen ohne gültigen Aufenthaltsstatus (Papierlose oder Illegalisierte)	<ul style="list-style-type: none"> Anonymisierte Behandlung und Kostenerstattung für die Leistungserbringer über § 6a AsylbLG (<i>Nothelferparagraf</i>) seit dem 01.03.2015 möglich. Implementierte niedrigschwellige, medizinische Versorgungseinrichtungen bundesweit. 	<ul style="list-style-type: none"> Angst vor Aufdeckung und Abschiebung führt durch prekäre Lebensbedingungen zu bestimmten Erkrankungen und Chronifizierungen dieser. Medizinische Versorgung wird nur in Notfällen in Anspruch genommen. Finanzielle Mittel für Behandlungskosten und Medikamente fehlen. Leistungen nach § 4 AsylbLG werden aus Angst vor einer Abschiebung nicht in Anspruch genommen.